

Sieben Irrtümer über die Ehe



dpa

Von der Hochzeit haben viele Zeitgenossen eher romantische Vorstellungen. Das weicht oft weit vom gelebten Alltag ab. Allerdings stimmt: Eine Heirat bringt manche rechtlichen und steuerlichen Vorteile. Wo Ehemillige hingegen Irrtümern unterliegen, erläutern die Experten der „Stiftung Warentest“.

Irrtum 1: Nach der Heirat gehört den beiden Ehepartnern alles gemeinsam

Die rechtliche Regelung sieht ganz anders aus: Was ein Partner mit in die Ehe gebracht hat, gehört ihm weiterhin allein. Gleiches gilt für alle Anschaffungen, die er während der Ehe allein vorgenommen hat.

Das regelt der Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Er gilt immer dann, wenn Paare keine speziellen Vereinbarungen treffen. Eine solche Alternative wäre etwa die sogenannte Gütergemeinschaft. Hierbei gehört beiden alles gemeinsam.

Dennoch bleibt es laut „Stiftung Warentest“ meist dabei: Vermögenswerte, die ein Partner mit in die Ehe gebracht hat, bleiben sein alleiniges Eigentum.

Das macht die Aufteilung im Fall einer Scheidung kompliziert. Dann „wird der Wert aller von den Partnern während der Ehe angeschafften Vermögensgegenstände und das, was sie während der Ehe erwirtschaftet haben, gleichmäßig auf beide verteilt“, wie die Experten schreiben. Dieser sogenannte Zugewinnausgleich erfolgt im Rahmen des Scheidungsverfahrens.

Irrtum 2: Wenn ein Partner Schulden macht, haftet dafür auch der andere

Der nächste Irrtum. Eine Heirat macht die beiden Partner keineswegs automatisch zu Mithaftenden für die Verbindlichkeiten des anderen. Auch für seine persönlichen Schulden, die ein Partner während der Ehe macht, muss er allein gradestehen.

Die rechtlichen Folgen sind aber anders, wenn die Ehepartner gemeinsame Schulden machen und etwa einen Kredit für den Kauf einer Immobilie aufnehmen. Dann haften beide als Gesamtschuldner. Die Folge: Die finanzierende Bank kann sich wegen der Rückzahlung wahlweise an den einen oder anderen Partner wenden.

Bei einer Ehescheidung fließen die Schulden nach einem festen Schema in die Berechnung des Zugewinns ein. Bei demjenigen, der vor Eheschließung verschuldet war, werden die Schulden als negatives Anfangsvermögen berücksichtigt.

Irrtum 3: Wenn die Ehepartner getrennte Konten haben, leben sie in Gütertrennung

Die Frage, ob die Partner gemeinsame oder getrennte Konten haben, sagt nichts über den Güterstand aus.

Dieser bezeichnet nämlich die Art und Weise, wie das Vermögen unter Eheleuten aufgeteilt wird. Eine etwaige Gütertrennung müssen die Partner beim Notar vereinbaren.

Grundsätzlich gilt: Sowohl bei der Zugewinnngemeinschaft als auch bei der Gütertrennung bleibt das Vermögen der Eheleute getrennt.

Lediglich bei einer Scheidung werden die Unterschiede zwischen den Güterständen deutlich: Bei der Zugewinnngemeinschaft erfolgt ein Zugewinnausgleich (siehe Irrtum 1).

Bei der Gütertrennung dagegen gehört jedem Partner das, was er sich im Laufe der Ehe selbst erwirtschaftet hat, ganz allein.

Auch im Erbfall hat eine Gütertrennung Folgen: Der Ehepartner erhält lediglich den gesetzlichen Erbanteil ohne Zugewinnausgleich.

Die rechtlichen Details zeigen: Gütertrennung sollten Partner wählen, die in der Ehe voneinander finanziell unabhängig bleiben wollen.

Irrtum 4: Wenn mein Partner nicht mehr für sich entscheiden kann, kann ich für ihn handeln

Das ist ein gefährlicher Fehlglaube. Für Ehepartner ist diese Frage rechtlich nicht eigens geregelt.

Das Recht, den Partner zu vertreten, haben Eheleute nur im Rahmen der „Schlüsselgewalt“. Das regelt der Paragraf 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Darin geht es allerdings nur um alltägliche Belange, etwa, um den Lebensbedarf der Familie zu decken. Eine besondere Vertretung in Notfällen gegenüber Ärzten oder Banken regelt Paragraf 1357 hingegen nicht.

Dafür müssen die Partner gesondert vorsorgen. Das gelingt mit einer Vorsorge- und Bankvollmacht. Darin kann ein Partner den anderen bevollmächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen für ihn zu handeln.

Die „Stiftung Warentest“ empfiehlt Ehepartnern eine zusätzliche Patientenverfügung. Sie entbindet Ärzte von ihrer Schweigepflicht. Nur das erlaubt ihnen, dem Ehepartner Auskünfte zu erteilen. Eine Patientenverfügung dient außerdem dazu, die eigenen Wünsche zu einer möglichen Behandlung festzulegen.

Irrtum 5: Wenn der eine Partner etwas verkaufen will, muss der andere zustimmen

Falsch, vielmehr gilt: Jeder Ehepartner kann verkaufen, was ihm gehört.

Bei der meist üblichen Zugewinnngemeinschaft verwalten beide Ehepartner ihr Vermögen selbst (siehe Irrtum 1).

Mit einer wichtigen Ausnahme: Der Ehepartner darf dann nicht frei über sein Eigentum verfügen und es etwa verkaufen, wenn es sich um sein „Vermögen im Ganzen“ handelt. Das heißt, wenn es sich um sein ganzes Vermögen handelt.

Das regelt [Paragraf 1365 BGB](#). Dort heißt es in Satz (1): „Ein Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen. Hat er sich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verpflichtet, so kann er die Verpflichtung nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.“

Das bezieht sich sowohl auf mit in die Ehe gebrachtes als auch für hinzugewonnenes Vermögen, etwa eine Immobilie.

Die oben zitierte Gesetzespassage erlaubt dem Partner aber, seine Zustimmung nachträglich zu erteilen.

Hinweis: Bei einer Gütertrennung gilt diese Einschränkung nicht.

Irrtum 6: Stirbt mein Ehepartner, bin ich abgesichert

Das ist so pauschal nicht korrekt. Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht laut „Stiftung Warentest“ nur, wenn der Verstorbene die vorgeschriebene fünfjährige Wartezeit in der Rentenversicherung erfüllt hat. Das bedeutet: Er muss mindestens fünf Jahre versichert gewesen sein. Auch hier gibt es eine Ausnahme: Die Frist muss nicht erfüllt sein, wenn der Partner bei einem Arbeitsunfall zu Tode kommt.

Es gibt noch eine zweite Voraussetzung für die Hinterbliebenenrente: Das Paar muss mindestens ein Jahr [verheiratet](#) gewesen sein.

Grund für diese Vorgabe ist, dass eine reine Versorgungsehe verhindert werden soll, die den Partner lediglich für den Todesfall absichert. Auch hier gilt die oben genannte Ausnahme: Stirbt der Partner innerhalb des ersten Ehejahres etwa nach einem Unfall völlig unerwartet, gilt die Einschränkung nicht.

Wie lange die Rentenversicherung zahlt beziehungsweise wie hoch die Hinterbliebenenrente ausfällt, hängt von mehreren Faktoren ab - etwa, wie alt der überlebende Partner zum Zeitpunkt des Todes ist und ob er eigene Kinder betreuen muss.

Die Experten der „Stiftung Warentest“ raten Paaren, für den Tod des Partners extra vorzusorgen, etwa mit einer Risikolebensversicherung.

Irrtum 7: Beim Tod meines Partners erbe ich alles

Das kann so sein, gilt aber nicht in jedem Fall.

Fehlt ein Testament des Verstorbenen, gilt die gesetzliche Erbfolge. Das bedeutet: Neben dem Ehepartner sind auch gemeinsame Kinder erbberechtigt. Sind diese ebenfalls verstorben, können auch Enkel und sogar Urenkel erben.

Ist das Paar kinderlos, erben die Eltern des Verstorbenen. Leben sie nicht mehr, folgen Geschwister sowie deren Kinder als Erben.

In nur einem Fall ohne Testament erbt der überlebende Partner allein: wenn es keine der gesetzlich vorgesehenen anderen Erben gibt.

Die „Stiftung Warentest“ rät grundsätzlich zu einem Testament: Darin kann jeder von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und den Ehepartner zum Alleinerben machen. Doch auch dann gilt: Die gesetzlichen Pflichtteile der engsten Verwandten führen dazu, dass nicht das gesamte Vermögen an den Partner geht.